



SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard BMAS

Mögliche Maßnahmen

Mögliche Maßnahmen, um die Schutzziele zu erreichen.

- ⇒ Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen an Verkaufstheken und Kassen o.ä.. Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft. Hinweis > Technischen Lösungen ist immer der Vorrang zu gewähren.
- ⇒ Sicherstellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind, Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) beseitigen.
- ⇒ Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten.
- ⇒ Wenn möglich, nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann
- ⇒ Abstand zwischen Kunden und Beschäftigten einhalten durch ausreichend breiten Verkaufstisch / Rezeption. Verkaufstisch bzw. Rezeption ggf. verbreitern z. B. durch Aufstellen von geeigneten Gegenständen vor dem Verkaufstisch.
- ⇒ Warenübergabe mittels Hilfsmittel, z.B. in Körben ...).
- ⇒ Anbringen von Markierungen am Boden zur Einhaltung des Abstands, z. B. vor den Verkaufstheken und auch hinter der Verkaufstheke für Beschäftigte.
- ⇒ Zahl der Personen bei der Benutzung der Aufzüge so begrenzen, dass die notwendigen Abstände eingehalten werden können.
- ⇒ Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.
Dies kann der Fall sein bei Tätigkeiten, die nur von zwei Beschäftigten zusammen ausgeführt werden können. Dementsprechend müssen beide Personen eine Mund- Nase-Bedeckung tragen.
Hinweise zur Pflege von Masken aus Stoff (sog. „Community-Masken“) gibt die Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

- ⇒ Auf die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. auf deren konsequente Einhaltung zur Unterbrechung von Infektionsketten deutlich hingewiesen werden. Bei häufigem und intensivem Händewaschen liegt in der Regel Feuchtarbeit vor, eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten anzubieten.
- ⇒ Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden. Beim z.B. Kassieren, sollen Gäste um möglichst kontaktloses Bezahlen gebeten werden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld/Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä. vorzusehen.
- ⇒ Reinigungsplan mit Reinigungsintervallen für alle Arbeitsbereiche festlegen.
- ⇒ Frühzeitige Beschaffung von Desinfektionsmittelspendern / Flächendesinfektionsmitteln / Einmalhandtüchern und Flüssigseife.
- ⇒ Frühzeitige Beschaffung von PSA wie Mund-Nase-Abdeckung / Einmalhandschuhe und Fieberthermometer zur kontaktlosen Fiebermessung.
- ⇒ Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen.
- ⇒ Arbeitsplätze sind regelmäßig insbesondere bei Schichtwechsel zu reinigen und zu lüften. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans (z. B. auch Zwischenreinigung und Lüftung bei Schichtwechsel). Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften zu realisieren.
Bei Abluftanlagen ist auf regelmäßige Reinigung zu achten, damit die Leistung der Absaugung nicht sinkt. Bei RLT ist die Wartung und Reinigung durch eine Fachfirma zu beauftragen, die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten.
- ⇒ Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen) bereitgestellt werden. Die Reinigung der PSA und die hygienegerechte Aufbewahrung ist sicherzustellen.
Dies betrifft z. B. Schutzhandschuhe und Schutzbrillen für die Arbeit mit Reinigungsmitteln und für die Handhabung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, ebenso Schutzkleidung, die bei Reinigungsarbeiten oder beim Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (Hochdruckreinigern) verwendet wird. Wenn PSA nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, sind die Aufgaben einem begrenzten Personenkreis zu übertragen, der über eigene PSA verfügt.

- ⇒ Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)
- ⇒ Geräte / Arbeitsmittel, die nicht personenbezogen verwendet werden, z.B. Bezahlssysteme / Kartenleser, sollten durch entsprechende Arbeitsorganisation jeweils durch nur durch eine einzelne Person bedient werden.
- ⇒ Fahrzeuge werden mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion ausgestattet, ebenso mit Papiertüchern und Müllbeuteln.
- ⇒ Wenn Fahrgemeinschaften sich nicht vermeiden lassen, Atemschutz oder Mund-Nase-Schutz (MNS) für alle Mitfahrer zur Verfügung stellen.
- ⇒ Bei gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugen Lenkrad, Armlehnen, genutzte Armaturen, Gurtschloss usw. regelmäßig reinigen bzw. desinfizieren.
- ⇒ Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so auszuziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen bzw. zu desinfizieren, siehe entsprechende Hinweise des Robert-Koch-Instituts
- ⇒ Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.
- ⇒ Es ist empfehlenswert, einen Wäscheservice zu beauftragen und geeignete Doppelspindel (Schwarz-Weiß-Trennung) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
- ⇒ Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.
Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Reinigungsarbeiten durchführen, Waren/Rohstoffe anliefern, Reparaturen und Wartungsarbeiten durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden.
- ⇒ Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.

- ⇒ Es gibt einen betrieblichen Pandemie- und Infektionsnotfallplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.
- ⇒ Unterweisung der Beschäftigten über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.
 Unterweisung der Beschäftigten darüber, wie Kunden angesprochen werden sollen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten oder die gereizt / aggressiv reagieren.
 Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.
- ⇒ Hinweis an Kunden/Gäste geben, dass Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind und dass es dadurch unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen kann.
 Ggf. kann durch einen Aushang im Wartebereich darauf noch einmal hingewiesen werden.
- ⇒ Aushänge mit Informationen zur Hygiene / Verhaltensregeln gut sichtbar anbringen.
- ⇒ Betriebsanweisung zu Sars-CoV-2 erstellen und den Mitarbeitern zugänglich machen.
- ⇒ Unterweisung der Beschäftigten über die Art und Weise der Infektionsübertragung und über die vom Betrieb ergriffenen Schutzmaßnahmen. Zur Versachlichung kann insbesondere der Hinweis auf die vom Betrieb ergriffenen Schutzmaßnahmen nützlich sein (Abstandsregeln, räumliche Trennung und organisatorische Entzerrung, wo erforderlich Mund-Nase-Bedeckung und insbes. die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind ausreichend, um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren).
- ⇒ Den Beschäftigten wird auf deren Wunsch eine Beratung durch den Betriebsarzt bzw. arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht (diese kann auch telefonisch erfolgen). Die Beschäftigten werden über diese Möglichkeit informiert.
 Bei Beschäftigten mit einem erhöhten Risiko individuell nach geeigneten Lösungen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos suchen.